



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Zentralstelle der Forstverwaltung
Le Quartier-Hornbach 9
67433 Neustadt an der Weinstraße

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände
beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
5421#2023/0014-1401
8.0049
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
Johannes Sattler
johannes.sattler@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax
(06131) 16-2435



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

STAATSSSEKRETÄR
Michael Hauer

STAATSSSEKRETÄR
Andy Becht

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Telefon 06131 16-0

Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

Poststelle@mwlw.rlp.de
<http://www.mwlw.rlp.de>

7. November 2023

Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutz- fachlichen Belangen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerrat hat am 26. September 2023 die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten beschlossen. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz

in Kraft. Die Änderung der Landesverordnung nehmen MKUEM und MWVLW zum Anlass, die in der Anlage beigefügten angepassten Vollzugshinweise herauszugeben.

Die Aufsichts- und Dienstleistungs- sowie die Struktur- und Genehmigungsdirektionen, die Kommunalverbände und die Zentralstelle der Forstverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz werden hiermit gebeten, ihre nachgeordneten Unteren Landwirtschafts- und Naturschutz- sowie Planungs- und Baubehörden sowie die kommunalen Gebietskörperschaften und Forstämter in geeigneter Form vom Inhalt dieses Schreibens in Kenntnis zu setzen und zukünftig entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Hauer



Andy Becht

Anlage:

Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutz-fachlichen Belangen

Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen:

Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen

Die Aufsichts- und Dienstleistungs- sowie die Struktur- und Genehmigungsdirektionen, die Kommunalverbände und die Zentralstelle der Forstverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz werden hiermit gebeten, ihre nachgeordneten Unteren Landwirtschafts-, Natur-, Boden- und Wasserschutz- sowie Planungs- und Baubehörden sowie die kommunalen Gebietskörperschaften und Forstämter in geeigneter Form vom Inhalt dieses Schreibens in Kenntnis zu setzen und zukünftig entsprechend zu verfahren.

I. Hintergrund

Der Zahlungsanspruch für eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird für Photovoltaik (PV)-Anlagen des 1. Segments (PV-Freiflächenanlagen ab 1 MWp) in Ausschreibungen ermittelt. Die Zuordnung zum 1. Segment setzt voraus, dass die geplante Anlage in einer bestimmten Gebietskulisse liegt. Nach § 37 i.V.m.

§ 37c Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz EEG 2023 darf die Bundesnetzagentur nur solche Gebote für Freiflächenanlagen im Zuschlagsverfahren berücksichtigen, die Anlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstaben a bis g und j EEG 2023 betreffen. Damit stehen für die Errichtung von Freiflächenanlagen neben sonstigen baulichen Anlagen im Wesentlichen versiegelte Flächen (Buchstabe a), Konversionsflächen (Buchstabe b), Seitenrandstreifen (500 Meter) entlang Autobahnen oder Schienenwegen (Buchstabe c) und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Buchstabe g) und mit dem EEG 2023 auch künstliche Wasserflächen (Buchstabe j) zur Verfügung. Die Landesregierung hat mit der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten die Flächen nach § 37 Abs. 1 Nummer 2 h und i EEG im Rahmen der Verordnungsermächtigung nach § 37c Abs. 2 EEG2023 für die Teilnahme an den Ausschreibungen geöffnet. Besondere Solaranlagen nach § 37 Abs. 3 EEG (Agri-, Parkplatz- und Moor-PV) unterliegen gesonderten Festlegungen der Bundesnetzagentur. Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i EEG 2023 sind Flächen, deren Flurstücke als Grünland genutzt werden. Beide Flächenkategorien setzen zudem voraus, dass die

betreffenden Flurstücke in einem benachteiligten Gebiet liegen. Benachteiligte Gebiete sind gemäß § 3 Nummer 7 Buchstabe a und b EEG 2023 die Gebiete

1. nach der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete i. S. d. Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. (EG) Nr. L 273, vom 24.9.1986, S. 1), die zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1) geändert worden ist (Buchstabe a) oder
2. des Artikels 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der Fassung, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 vom 15. April 2021 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert worden ist (Buchstabe b). Bei der Inbezugnahme der o. g. Rechtsakte im EEG 2023 handelt es sich aus Gründen der Planungssicherheit um statische Verweise.

Informationen zur EEG-relevanten Gebietskulisse veröffentlicht die Clearingstelle EEG/KWKG unter <https://www.clearingstelle-eeq-kwkg.de/beitrag/2750>. Die Gebietskulisse zum Buchstaben b veröffentlicht das MVWLW unter <https://www.eler-eulle.rlp.de/Eler-EULLE/EULLE/EULLE/Benachteiligte-Gebiete>.

II. Hinweise zu relevanten bestehenden rechtlichen Regelungen

Bei der Öffnung der Flächenkulisse kraft Rechtsverordnung des Landes auf Ackerland- oder Grünlandflächen, die im amtlichen Liegenschaftskataster als landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgewiesen sind, in benachteiligten Gebieten gemäß § 3 Nummer 7 a und b EEG 2023 wird in Rheinland-Pfalz ein naturschutz-, landschafts- und landwirtschaftsverträglicher Ausbau der PV-Anlagen auf Freiflächen durch verschiedene Maßgaben sichergestellt. Es wird empfohlen, die Vollzugshinweise auch für PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unabhängig vom Geltungsbereich der Landesverordnung heranzuziehen, z. B., wenn bei Vorhaben bereits feststeht, dass eine Teilnahme an den Ausschreibungen nach EEG nicht angestrebt wird (Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG). Insbesondere wird auf folgende gesetzliche Regelungen hingewiesen:

II. a Regelungen des EEG 2023

- § 2 EEG hält fest, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bundesverteidigung anzuwenden.
- Um im Sinne der Landwirtschaft und des Naturschutzes einer unverhältnismäßigen Flächeninanspruchnahme durch Freiflächenanlagen vorzubeugen, sieht § 1 Absatz 2 der Landesverordnung eine landesspezifische Zuschlagsgrenze in Höhe einer Leistung von 400 Megawatt pro Kalenderjahr vor.
- Nach § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a EEG 2023 ist die zulässige Gebotsmenge pro Gebot auf maximal 20 Megawatt begrenzt (abweichend gilt nach § 100 Abs. 13 EEG begrenzt auf das Jahr 2023 eine Leistungsobergrenze von 100 MW). Nach § 24 Absatz 2 EEG 2023 müssen zur Ermittlung der 20-Megawatt-Schwelle mehrere Freiflächenanlagen zusammengerechnet werden, wenn sie im Umkreis von 2 km innerhalb derselben Gemeinde, die für die Aufstellung und den Beschluss eines Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, errichtet und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind. Hierdurch wird zum Schutz der Belange der Landwirtschaft eine Ballung in einer bestimmten Region und Kommune vermieden.
- Durch § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EEG 2023 werden die Belange des Naturschutzes beachtet, indem PV-Freiflächenanlagen im Sinne der §§ 23 und 24 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Naturschutzgebieten und Nationalparks keine Zahlungsberechtigung haben.

II. b Regelungen des Fachrechts

Im Hinblick auf die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ergeben sich weitere Restriktionen, z.B. aus dem Planungserfordernis und den einzelnen fachrechtlichen Bestimmungen.

PV-Freiflächenanlagen sind bauplanungsrechtlich einerseits nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) und bb) Baugesetzbuch (BauGB) privilegierte Vorhaben im Außenbereich auf einer Fläche längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2 b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen bis 200 m Entfernung vom Rand der Fahrbahn. Auf anderen Flächen erfordert der Bau einer PV-Freiflächenanlage andererseits in aller Regel einen Bebauungsplan. Gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2023 ist in diesen Fällen bereits für die Teilnahme an der Ausschreibung zumindest ein Beschluss über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans nach § 2 BauGB erforderlich. Ob und gegebenenfalls wo und für welche Flächengröße ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, hängt jedoch aufgrund der kommunalen Planungshoheit maßgeblich von den Trägern der Bauleitplanung (Verbandsgemeinden und Städte) vor Ort ab. Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundbesitzers oder Projektantragstellers besteht nicht. An der Bauleitplanung sind nach § 4 BauGB u. a. die sonstigen Träger öffentlicher Belange, insbesondere auch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, die landwirtschaftlichen Verbände und Umweltverbände zu beteiligen. Dies dient der Ermittlung und zutreffenden Bewertung aller von der Planung betroffenen Belange und gewährleistet, dass u. a. die Belange von Landwirtschaft und Naturschutz im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Die erheblichen Umweltauswirkungen sind gemäß § 4c BauGB zu überwachen. Zudem sind zahlreiche weitere fachrechtliche Vorgaben, wie z. B. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), zu beachten.

PV-Freiflächenanlagen sind zudem grundsätzlich baugenehmigungspflichtig, können jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen des Freistellungsverfahrens nach § 67 LBauO behandelt werden.

Zur umfassenden Beachtung der Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft werden darüber hinaus folgende Hinweise gegeben:

Landwirtschaftliche Belange

1. Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe angemessenen zu berücksichtigen, soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2023 nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwächeren Standorten erfolgen. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer Ertragszahl kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten (Verbandsgemeinden und Städte) die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweilig zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ in die Abwägung einstellen. Zur Ermittlung der EMZ wird auf die Methodik des Landesamts für Geologie und Bergbau verwiesen: https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/bfd5l_methodenbeschriebe/bfd5l_ertragsmesszahl.pdf.
2. Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2023 im Radius von 400 m um die Betriebstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV-Freiflächenanlagen nicht zustimmen.
3. Wegen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sind gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 8 b BauGB insbesondere auch die Belange der Landwirtschaft in den Verfahren zu berücksichtigen.

Natur- und Landschaftsschutzfachliche Belange

4. Neben dem Ausschluss von Flächen für den Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2023, die in Naturschutzgebieten und Nationalparks (§ 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EEG 2023) liegen, ist der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2023 auf Flächen
 - in geschützten Biotopen i. S. d. § 30 BNatSchG und § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG),

- in geschützten Landschaftsbestandteilen i.S.d. § 29 BNatSchG, in Fortpflanzungs-, Ruhestätten und essenzielle Rastflächen geschützter Arten i. S. d. § 44 BNatSchG auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen innerhalb und außerhalb der gemeldeten Natura 2000-Gebiete sowie auf Flächen mit regional hoher naturschutzfachlicher Bedeutung in der Regel nicht zulässig und
 - in Biosphärenreservaten i. S. d. § 25 BNatSchG,
 - in Naturparks i. S. d. § 27 BNatSchG,
 - in flächenhaften Naturdenkmälern i. S. d. § 22 LNatSchG und
 - in FFH- und Vogelschutzgebieten gemäß § 33f BNatSchG
- nur zulässig, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist.
5. Um dauerhaft zur Sicherung der Populationen wildlebender Tiere im Sinne des BNatSchG beizutragen, soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2021 auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, nicht gestattet werden. Speziell sind hier Flächen in der Nähe von Querungshilfen für wild lebende Tiere über Verkehrswege zu nennen. Die Funktionsfähigkeit der Querungshilfe darf nicht verlorengehen oder eingeschränkt werden. Ein Mindestabstand von 300 m wird empfohlen.
6. Artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beachten und der Eingriff in Natur und Landschaft ist zu kompensieren. Dabei wird auf Folgendes hingewiesen:
- Der mit dem Bau der PV-Freiflächenanlage gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2023 verbundene Versiegelungsgrad ist auf maximal 2 Prozent der Gesamtfläche der Anlage zu beschränken. Als vollversiegelte Fläche sind dabei die Fundamente des Ständerwerks für die PV-Module und von festen Baulichkeiten, wie z.B. Einhausungen von Transformatoren, zu werten. Eine Teilversiegelung ist für geschotterte Wege oder Wege mit wassergebundener Decke etc. und sehr dicht stehenden Modulen (nahezu komplette Überschirmung des darunterliegenden Bodens / vegetationslose Fläche) anzunehmen.
- Die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft soll möglichst innerhalb der Sondergebiete für PV-Freiflächenanlagen erfol-

gen, z. B. durch die Standortwahl, einen größeren Reihenabstand der Module (3,5-5m), und eine Extensivierung der Fläche; oder – weitergehend – durch eine naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Sondergebiete für PV-Freiflächenanlagen. Ist dies nicht möglich, soll die Kompensation vornehmlich in Form von produktionsintegrierten Maßnahmen erfolgen. Auf § 15 Absatz 3 BNatSchG wird verwiesen.

- Je nach Ausgangsbiotop, insbesondere bei intensiv genutzten Ackerflächen, kann die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auch zu einer Aufwertung verschiedener Schutzgüter führen. Eine bilanzielle Überkompensation i. S. d. Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz ist auf dem Ökokonto gutzuschreiben und mittels der Fachanwendung KSP (Kompensations-verzeichnis ServicePortal) in das Kompensationsverzeichnis einzugeben.
7. Im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz wird für mögliche textliche Festsetzungen in Bebauungsplänen, die im Zusammenhang mit dem Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2023 erstellt werden, grundsätzlich empfohlen:
- keine Festsetzung einer maximalen Höhe,
 - Beschränkung der wasserundurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß und nicht mehr als 2 Prozent der Gesamtfläche der Sondergebiete für PV-Freiflächenanlagen,
 - grundsätzliche Zulässigkeit von Zaunanlagen, die für Kleinsäuger durchlässig und landschaftsangepasst eingefärbt sind,
 - Pflanzung von Sichtschutzhecken, sofern die natürliche Vegetation (z. B. direkt angrenzender Wald oder Hecke) keinen direkten Sichtschutz (insbesondere Nahwirkung) vom Standort der PV-Anlage darstellt.

Des Weiteren sollten nachfolgende Punkte vertraglich abgesichert werden:

- Mindestabstand von 20 cm zwischen PV-Modulen und Bodenoberfläche,
- im Falle einer notwendigen Bepflanzung mit Gehölzen, z. B. als Sichtschutz oder als Ausgleichsmaßnahme, Wahl von standortangepassten und heimischen Gehölzen aus Betrieben, die der Zertifizierungsgemeinschaft gebiets-eigener Gehölze (ZgG) angehören,

- Entwicklung der unversiegelten Fläche der Anlage durch gebietsheimisches Saatgut als extensives Grünland und Pflege der Grünfläche durch Mahd oder Beweidung,
 - Ausschluss des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln zur Pflege der Fläche. Sofern die Biodiversität zusätzlich gefördert werden soll, sind Modultischhöhen von 0,80 m und 5-6 m Reihenabstand anzusetzen. Erfolgsfördernd sind zudem breitere Randbereiche, die nicht überstellt werden und die Anlage von Sonderstrukturen (Steinhaufen, Holzstrukturen, Tümpeln, etc.) sowie Nisthilfen und/oder Ansitzwarte.
8. Aus Gründen des Ressourcenschutzes ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mittels eines städtebaulichen Vertrages bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen, dass PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2023 nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Die Einhaltung der Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sollte durch Eintragung einer Baulast oder Erhebung einer Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft von der Gemeinde bzw. der Baugenehmigungsbehörde sichergestellt werden.

Bodenschutzfachliche Belange

9. Zielsetzung des Bodenschutzes ist, Böden mit hoher und sehr hoher Bodenfunktionserfüllung nicht in Anspruch zu nehmen und eine bodenschonende Errichtung bzw. Bodenschutzmaßnahmen bei Bau, Betrieb und Rückbau von PV-Freiflächenanlagen als Standard zu etablieren und die DIN 16539 konsequent in der Praxis umzusetzen. Daher sind die in der Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (LABO, 2023) beschriebenen bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen im Zuge der Planung und Genehmigung zu berücksichtigen. Bei Baumaßnahmen kommt es stets zu einer flächenhaften Inanspruchnahme von Böden. Bei unsachgemäßem Umgang können die natürlichen Bodenfunktionen dabei langfristig oder sogar irreversibel beeinträchtigt werden. Um solche Schäden zu minimieren ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach

DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sinnvoll. Diese Art des baubegleitenden Bodenschutzes soll durch das aufzustellende Bodenschutzkonzept und die bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Ausschreibung und Ausführung dem Schutz des Bodens dienen.

10. Mit der ab 1. August 2023 in-kraft-getretenen novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist nach § 4 Abs. 5 BBodSchV n. F. die Möglichkeit der Vorgabe einer Bodenkundlichen Baubegleitung und Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 durch die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde bei einer Flächenbetroffenheit von mehr als 3000 m² gegeben.
11. Böden mit hoher und sehr hoher Bodenfunktionserfüllung sind zu identifizieren und eine Inanspruchnahme zu vermeiden und die Inanspruchnahme auf Böden mit geringerer Funktionserfüllung bzw. höherer anthropogener Überformung zu lenken. Dazu ist die Bodenfunktionsbewertung gemäß Rundschreiben vom 8. Juni 2016 heranzuziehen, die für Grünland- und Ackerstandorte flächendeckend vorliegt: <https://mkuem.rlp.de/themen/kreislaufwirtschaft-und-bodenschutz/bodenschutz-und-altlasten/rundschreiben-und-arbeitshilfen/rundschreiben#c3041>.

Wald- und Forstwirtschaftliche Belange

12. Ziel ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlagen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sollen, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum vorhandenen Wald berücksichtigt werden:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald

mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Aufgrund einer Vielzahl denkbarer topografischer (Hangneigung, Exposition) und waldbaulicher Situationen (Baumartenzusammensetzung, zu erwartende Endhöhe der Bäume, Stabilität der Bestockung) und ggf. der Eigentümerkonstellationen kann das Forstamt im Hinblick auf die Erreichung der o. g. Ziele Ermessen bei der Beurteilung der Mindestabstände im Rahmen von Stellungnahmen ausüben. Gegebenenfalls vorhandene Simulationen möglicher Verschattungen können bei der Beurteilung mit herangezogen werden. Die Beurteilung durch das Forstamt ist auf den Einzelfall zu beziehen.

Im Rahmen der forstfachlichen Leitung im Körperschaftswald bzw. der Beratung und Mitwirkung im Privatwald sollten die Waldbesitzenden auf die zivilrechtlichen Möglichkeiten zur Absicherung der Risiken, wie z. B. eine vertraglich geregelte Entschädigungszahlung an den Waldbesitzenden für eine erschwerte Bewirtschaftung aufgrund einer nahe an den Wald heranrückenden PV-Anlage (z. B. bei der Holzernte) und/oder auf einen schuldrechtlichen Haftungsverzicht des Betreibers, hingewiesen werden.

Wasserwirtschaftliche Belange

13. Bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen sind die vom Land Rheinland-Pfalz veröffentlichten Hochwassergefahren- und risikokarten sowie Starkregengefahrenkarten in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB grundsätzlich untersagt ist. Für die Errichtung von baulichen Anlagen in Risikogebieten gelten gemäß § 78b Abs.1 Satz 2 Nr. 2 WHG besondere Anforderungen. Hier sollen in unbeplanten Bereichen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist.

14. Es wird darauf hingewiesen, dass Anlagen, die weniger als 40 m von einem Gewässer I. oder II. Ordnung oder weniger als 10 m von einem Gewässer III. Ordnung entfernt liegen, einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Außerdem ist es zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und zur Stärkung der Biodiversität erforderlich, ausreichend große Korridore für die Gewässerentwicklung freizuhalten. In der Regel sind dafür mindestens 10 m beidseits eines Gewässers erforderlich. Die Zuwegung zum Gewässer zum Zweck der Gewässerunterhaltung darf durch Anlagen nicht erschwert werden. Die jeweilige Rechtsverordnung zu einem Wasserschutzgebiet ist zu berücksichtigen. Die zuständige obere Wasserbehörde ist Ansprechpartner für Rückfragen.

Ergänzend wird darum gebeten, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden auf die Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen PV-Freiflächenanlagen in Anhang 2 der Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Stand 03. November 2015 zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen hinzuweisen.